

Bekanntmachung im Bundesanzeiger

**Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung zur Veröffentlichung von Informationen über die
Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EGFL), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Fi-
schereifonds (EFF)**

Vom 3. November 2008

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt den Empfängerinnen und Empfängern von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 bekannt, dass Informationen über die Empfängerinnen und Empfängern von Mitteln aus diesen Fonds und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, im Internet veröffentlicht werden. Dies geschieht nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (ABL. EU Nr. L 209 S. 1 vom 11. August 2005, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 (ABL. EU Nr. L 322 S. 1 vom 7. Dezember 2007) und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 (ABL. EU Nr. L 76 S. 28 vom 19. März 2008). Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Betroffen sind hiervon alle ab dem 16. Oktober 2007 aus EGFL-Mitteln und alle ab dem 1. Januar 2007 aus ELER-Mitteln getätigten Ausgaben.

Folgende Informationen werden für die Europäischen Agrarfonds ausgewiesen werden:

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
- bei juristischen Personen der vollständige eingetragene Name mit Rechtsform,
- bei Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der vollständige, eingetragene oder anderweitig amtlich anerkannte Name der Vereinigung,
- Postleitzahl und Gemeinde, in der der Empfänger wohnt oder eingetragen ist,

für den EGFL der Betrag der Direktzahlungen im Sinne von Art. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABL. EU Nr. L 270 S. 1 vom 21. Oktober 2003) die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16. Oktober bis 15. Oktober des Folgejahres) erhalten hat,

- für alle sonstigen Zahlungen aus dem EGFL außerdem der Betrag, den der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat,
- für den ELER der Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die der Empfänger in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel,
- die Gesamtsumme der Beträge der zuvor genannten Zahlungen, die der Empfänger im betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat.

Die Informationen zu den Agrarfondszahlungen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt für die Informationen über die Zahlungen aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF), deren Veröffentlichung ebenfalls aufgrund des EG-Rechts vorgesehen ist. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die Veröffentlichung soll nach Verabschiedung der gesetzlichen Voraussetzungen zunächst für die vom 1. Januar bis zum 15. Oktober 2007 getätigten ELER-Zahlungen im Dezember 2008 erfolgen. Für die danach folgenden ELER-Zahlungen, Direktzahlungen und sonstigen Zahlungen aus dem EGFL erfolgt die erstmalige Veröffentlichung bis zum 30. April 2009.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABL. EU Nr. L 281 S. 31 vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABL. EU Nr. L 284 S. 1 vom 31. Oktober 2003) sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Bezüglich der Rechte als betroffene natürliche Person hinsichtlich personenbezogener Daten und der Verfahren für die Ausübung dieser Rechte wird auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf §§ 19 ff Bundesdatenschutzgesetz sowie die entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder verwiesen.

Danach können betroffene natürliche Personen als Empfänger von Fondsmitteln bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten haben. Die Geltendmachung dieser Rechte ist nicht an eine besondere Form gebunden und ist bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen

Stellen der Länder oder des Bundes einzulegen. Da die Veröffentlichung der Daten durch die vorbezeichneten EG-Vorschriften gesetzlich vorgeschrieben ist, kann ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und nur ausnahmsweise aus in der Person des Empfängers liegenden wichtigen Gründen Erfolg haben (z. B. bei drohender Gefahr für Leib und Leben).

Die Europäische Kommission richtet unter ihrer zentralen Internetadresse eine Website (http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm) ein, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Mit der Veröffentlichung der Informationen von Empfängern von Mitteln aus den europäischen Agrarfonds und dem europäischen Fischereifonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu verbessern.

Bonn, den 3. November 2008

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Eiden